

Empfänger

Marktgemeinde Schwadorf
Hauptplatz 5
2432 Schwadorf



Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Bedingungen für die Benützung des Kulturhauses Dr.'s Garten

Mit diesem Formular mieten Sie das Kulturhaus Dr.'s Garten und nehmen die Benützungsbedingungen zur Kenntnis.

Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Ansprechperson in der Gemeinde zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".

Antragsteller/in

Familienname/ Nachname *		Vorname *	
Akad. Grad vorgestellt	Akad. Grad nachgestellt	Telefon*	
E-Mail		☐ Zustimmung: Rückfragen zum konkreten Antrag dürfen elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse gerichtet werden.	

Adresse

Straße *	Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *

Mietdatum, Kosteninformation und Benützungsbedingungen

Datum* (Tag, oder von bis)	Veranstaltung*
----------------------------	----------------

€ 400,- Miete € 150,- Kautions

- Das Kulturhaus wird vor, sowie nach der Schlüsselübergabe mit dem Mieter sowie eines Mitarbeiters der Marktgemeinde Schwadorf begangen und abgenommen. Schäden sind im Protokoll festzuhalten.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie übernommen worden sind. Er/Sie haftet für alle Schäden, die bei der Benützung der Räumlichkeiten verursacht worden sind.
- In den Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot.
- Das Grillen ist nicht erlaubt.
- Wegen möglicher Lärmbelastung der Nachbarn, ist der Mieter verpflichtet ausschließlich den Innenraum des Kulturhauses zu nutzen. Das Aufhalten im Außenbereich ist ab 22:00 Uhr nicht mehr gestattet.
- Die Ortspolizeiliche Lärmschutzverordnung wird zu Kenntnis genommen.
- Die Benützung der Tische und Sessel sind nur für den Innenbereich vorgesehen, eine Nutzung im Außenbereich ist nicht gestattet.
- Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter, benutzte Geschirrtücher sind gewaschen zu retournieren, die Müllentsorgung obliegt dem Mieter.
- Die Kühlschränke nach dem Abschalten bitte nicht schließen!
- Das Abschießen von Feuerwerkskörpern ist nicht erlaubt!
- Die Einhaltung der Bestimmungen der jeweils geltenden Corona- Maßnahmenverordnung obliegt ausschließlich der Verantwortung des Mieters!

Bestätigung der Richtigkeit obengenannter Angaben

Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem Formular der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt auf Basis einer gesetzlichen Grundlage.

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für die eine gesetzeskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Beispiel: Verrechnungsrelevante Daten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z. B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder Datenschutz-Hinweis“ auf der Webseite der Gemeinde.



**MARKTGEMEINDE
SCHWADORF**

Hauptplatz 5
2432 Schwadorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schwadorf hat in seiner Sitzung am 29.03.2016 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung die UMWELTSCHUTZVERORDNUNG als

ORTSPOLIZEILICHE LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

bezeichnet und abgeändert:

- § 1 Jeder Gemeindebürger hat sich so zu verhalten, dass er andere nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder gar gesundheitlich gefährdet. Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung, die das örtliche Gemeinschaftsleben in einem unzumutbaren Ausmaß stören, sind verboten.
- § 2 Die Verursacher von Lärm oder Geräuschen sind verpflichtet, amtliche Geräuschemessungen zu dulden. Die Feststellung über das Verhalten nach § 1 obliegt den von der Gemeinde beauftragten Organen.
- § 3 Lärmerzeugende Maschinen wie z.B. Rasenmäher, Motorpumpen, Motor- und Kreissägen und ähnliche Geräte dürfen an Werktagen von 20 bis 6 Uhr, an Samstagen ab 18 Uhr nicht in Betrieb genommen werden. Das Betreiben dieser Geräte an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Ausnahmen bilden landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, deren Einsatz aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist. Für gewerbliche Betriebe gelten die diesbezüglichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- § 4 Alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken in Gärten, Höfen und Wohnungen sind während der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr dann verboten, wenn dadurch eine Lärmbelästigung des Nachbarn erfolgt.
- § 5 Lärmverursachende Bautätigkeit ist in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht gestattet, ausgenommen davon sind Tätigkeiten zu dringend erforderlichen Gebrechensbehebung oder im Katastropheneinsatz.
- § 6 Ersatzlos aufgehoben.
- § 7 Der Bürgermeister kann über begründetes Ansuchen kurzfristig Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 bewilligen, sofern für den Betroffenen unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- § 8 Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 (Soweit für Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch für die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, keine besondere Strafe festgesetzt ist, werden sie mit Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.) bestraft.
- § 9 Die vorstehende Verordnung hat im gesamten Gemeindegebiet von Schwadorf Gültigkeit.
- § 10 Diese Umweltschutzverordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist nach ihrer Überprüfung durch das Amt der NÖ. Landesregierung in Kraft.

